

Österreichische Bundesbahnen

Generaldirektion

5/11-140/ME
S

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

BUCHSE GESETZENTWURF
 ZL GE/1985

Datum: 15. MAI 1985

Verteilt 21. Mai 1985 *frak**Dr. Ottwanger*

Ihr Zeichen	Ihre Nachr. v.	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Tel. (0222) 5650 Durchwahl	Datum
47-80-31-6-85 Mag. Helmstreit 3547				10.5.1985	

Betr.: 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985

Die ÖBB beeihren sich, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf der 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985 zu übermitteln.

25 Beilagen

Für die Österreichischen Bundesbahnen:
 i.V. Dr. Pfeilstöcker eh

Begläubigt:


 Kanzlei IV/R

Österreichische Bundesbahnen

Generaldirektion



An

Bundeskanzleramt - Verwaltungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachr. v.	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Tel. (0222) 5650 Durchwahl	Datum
GZ 810.018/4-V/1a/85		47-80-31-6-85	Mag. Helmstreit 3547		10.5.1985

Betr.: Entwurf einer 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985;
Stellungnahme der ÖBB

Die ÖBB vertreten die Auffassung, daß die §§ 51 c und 51 h das Grundrecht auf Datenschutz durchlöchern.

zu § 51 c

Der im Abs.1 Z.2 vorgesehene Zeitraum von 30 Jahren erscheint zu kurz.

Aus der Diktion des § 51 c kann ein Verständnis, wie es auf S.5 2. Abs. der Erläuterungen zum Ausdruck gebracht wird, nicht gewonnen werden; z.B. kann das "Umstimmen" des Betroffenen mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden sein. Die Beachtung seiner Zustimmungsverweigerung sollte ausdrücklich vorgesehen werden.

Aus dem Entwurf und aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich und daher nicht verständlich, welche Überlegungen dafür maßgeblich waren, daß im Bezug auf "Verantwortliche" bzw. "Auftraggeber" im Falle § 51 c Abs.2 geringere Voraussetzung als im Falle § 51 c Abs.1 Z.2 genügen sollen.

Für die Österreichischen Bundesbahnen:
i.V. Dr. Pfeilstöcker eh

Begläubigt: